



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

29. Januar 2025

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,

zu der

am **Dienstag**, dem **04.02.2025**
um **20:00 Uhr**

in den Klubräumen 1 + 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 26. öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/25/2025 über die Sitzung des Sozialausschusses am 03.12.2024**
- 2. Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger**
- 3. Beratungspunkte**
 - 3.1 Satzungsentwürfe zur Benutzung des Bürgerhauses und der Dorfgemeinschaftshäuser in Rod am Berg und Hausen-Arnzbach
Vorlage: 25/2025
 - 3.2 Bürgerbus für die Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 21/2025
- 4. Mitteilungen des Magistrats**
 - 4.1 Statistik Bücherei 2024
Vorlage: 5/2025
 - 4.2 Verwendungsnachweise der Sporttreibenden Vereine
Vorlage: 6/2025
 - 4.3 Kindertagesstätten in Neu-Anspach
Bericht über die Vertragsverhandlungen mit den Trägern
Vorlage: 24/2025

5. Anfragen und Anregungen

gez.
Karin Birk-Lemper
Ausschussvorsitzende

Protokoll

Nr. XIII/26/2025

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

vom Dienstag, dem 04.02.2025

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 20:46 Uhr

I. Vorsitzende

Birk-Lemper, Karin

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Ernst, Tobias

Muschter, Jan

Rahner, Judith

Stöckl, Charlotte

Töpperwien, Bernd

Utterodt, Anja

Weber, Matthias

Zunke, Sandra

vertritt Herr Georg Komma

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bolz, Ulrike

Fleischer, Hans-Peter

Holm, Christian

Kraft, Uwe

Lurz, Günther

Scheer, Cornelia

Schirner, Regina

Ziegele, Stefan

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger

Planz, Sascha

Stempel, Jürgen

V. Von den Beiräten

Misselwitz, Eila

Doppelgarten-Buksmaui, Kläre

Ausländerbeirat

Seniorenbeirat

VI. Von der Verwaltung

VII. Als Gäste

VIII. Schriftführer

Ernst, Anja
Ludwig, Anke

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Es wird der Antrag gestellt den TOP 4.2 in den Beratungsteil zu verschieben. Gegen die geänderte Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. **Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/25/2025 über die Sitzung des Sozialausschusses am 03.12.2024**

Zum Protokoll vom 03.12.2024 wird eine Korrektur zum Beschluss des Punktes 3.1 notwendig: Es muss heißen: Auf Antrag der B-Now wird beschlossen, dass in den nächsten Sitzungen des Sozialausschusses jeweils ein aktueller Bericht über den Stand der Vertragsverhandlungen mit der Evangelischen Kirche und dem VzF vorgelegt wird.

Beschluss

Es wird beschlossen, das Protokoll Nr. XII/25/2025 über die 25. Sitzung des Sozialausschusses am Dienstag, den 03.12.2024, zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

2. **Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger**

Es haben keine Sitzungen stattgefunden.

3. **Beratungspunkte**

3.1 **Satzungsentwürfe zur Benutzung des Bürgerhauses und der Dorfgemeinschaftshäuser in Rod am Berg und Hausen-Arnzbach**

Vorlage: 25/2025

Zu den vorgelegten Satzungsentwürfen des Ältestenrates gibt es keine Wortmeldungen. Sie werden nachfolgend als Satzung beschlossen.

Beschluss:

Satzung zur Benutzung des Bürgerhauses Neu-Anspach

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in Ihrer Sitzung vom xx.xx.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Stadt Neu-Anspach vergibt die Räumlichkeiten des Bürgerhauses Neu-Anspach unter folgenden Voraussetzungen.

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Neu-Anspach unterhält das Bürgerhaus Neu-Anspach (nachfolgend BGH).
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.

- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung und jede sonstige rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Art, die das Dorfgemeinschaftshaus als Veranstalter benutzt.

§ 2 Zweck / Widmung / Nutzungsausschluss

- (1) Das BGH steht ausschließlich für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, politische Parteien, politische Gruppierungen und Vereinigungen, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Brauchtumspflege, Förderung des Sports, der Förderung des städtischen Gewerbes durch den Gewerbeverein, der Förderung der sozialen Betreuung der Bürger, der Belange der Senioren, der Belange der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (2) Die Nutzung des BGH durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, die einer Beobachtung durch eine Landesverfassungsschutzbehörde oder dem Bundesverfassungsschutz unterliegen oder bei denen ein Verdachtsfall besteht, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung des BGH durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, deren Mitglieder oder Teilnehmer fortgesetzt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agitieren oder handeln, ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der gültigen Haus- und/oder Nutzungsordnung des BGH oder bei Verstößen gegen Regelungen dieser Satzung oder bei Verstößen gegen die Nutzungsgewährungsverfügung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung kann die Nutzungsgewährung durch die Stadt widerrufen werden. Die Beweislast trägt der Veranstalter. Im Zweifel entscheidet hierüber der Bürgermeister allein.
- (5) Hat der Veranstalter bei Antragstellung unvollständige und/oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährungsverfügung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährungsverfügung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.
- (6) Im Falle des Nutzungsausschlusses kann der Veranstalter bis zu fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres ausgehend, in dem der Antrag gestellt wurde, von weiteren Veranstaltungen durch zu begründenden Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

§ 3 Art der Nutzung

- (1) Die Stadt Neu-Anspach stellt das BGH auf Antrag zur Verfügung. Bei der Antragstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hiervon finden nicht statt.
- (2) Der Antrag auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter), dessen Unterschrift, sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
- (3) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Im Zweifel kann der Bürgermeister die Entscheidung ohne Beteiligung des Magistrates treffen.
- (4) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt der Stadt Neu-Anspach. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen erfolgen. Der Nutzer (Veranstalter) erhält nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Reservierungsbestätigung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des BGH besteht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beantragte Nutzung zu erwarten ist.
- (6) Bei Ablehnung der Nutzung durch Verwaltungsakt der Stadt gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die beantragten Probe- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Wird eine Buchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin abgesagt, werden 50% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.
- (8) Die zu entrichtende Kautions für die verschiedenen Veranstaltungen legt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach fest.

§ 4 Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss

Im Falle der Anwendung des § 2 (4), (5) und/oder (6) dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Stadt Neu-Anspach nicht statt.

§ 5 Durchführung der Veranstaltung / Haftung

- (1) Die zugeteilten Räumlichkeiten und die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Belegung erfolgt bei der Haustechnik. Bei jeder Veranstaltung müssen von den Nutzenden Personen für den Auf- und Abbau zur Verfügung gestellt werden, die auf Anweisung der Haustechniker nach den Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen die Tische und Stühle in den reservierten Räumen auf- und abbauen.
- (2) Die Nutzenden haben die Brandschutz- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, wofür ein Brandschutzantrag (Anmeldung einer Veranstaltung) beim Ordnungsamt der Stadt Neu-Anspach zu stellen ist. Bei Veranstaltungen ist der Brandschutz im Rahmen des allgemeinen Brandsicherheitsdienstes gemäß den Bestimmungen des HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit den VSR (Versammlungsstätten-Richtlinien) zu gewährleisten. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.
- (3) Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Neu-Anspach bzw. deren Beauftragten und insbesondere der Haustechnik. Der nach einer Veranstaltung anfallende Abfall ist von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (4) Die Bedienung von technischen Anlagen, insbesondere die Bedienung der Ton- und Musikanlage in der Regiekabine, wird von den Haustechnikern bzw. von den zuvor angewiesenen Personen bedient.
- (5) Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus. Ausnahmen sind nur in Absprache mit diesem möglich.
- (6) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke, der Verkauf irgendwelcher Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstalten einer Tombola ist nicht gestattet. Ausnahmen davon sind mit dem Pächter abzuklären.
- (7) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung und die Entgeltordnung des BGH.
- (8) Den Anweisungen der Haustechniker ist Folge zu leisten.
- (9) Informationen zu datenschutzrechtlichen Belangen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach, www.neu-anspach.de unter dem Menüpunkt Datenschutz.

§ 6 Gebühren

Die Stadt erlässt eine Gebührensatzung für die Nutzung des BGH.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.2025 in Kraft.

Neu-Anspach, den xx.xx.2025

Der Magistrat
der Stadt Neu-Anspach

Birger Strutz

Satzung zur Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach und Rod am Berg

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in Ihrer Sitzung vom xx.xx.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Stadt Neu-Anspach vergibt die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen **Hausen Arnsbach** sowie **Rod am Berg** unter folgenden Voraussetzungen.

§ 1 Träger

- (4) Die Stadt Neu-Anspach unterhält die Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach (nachfolgend DGH Hausen-Arnsbach) und Rod am Berg (nachfolgend DGH Rod am Berg), beide Häuser (Dorfgemeinschaftshäuser).
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (6) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung und jede sonstige rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Art, die das jeweilige Dorfgemeinschaftshaus als Veranstalter benutzt.

§ 2 Zweck / Widmung / Nutzungsausschluss

- (7) Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen ausschließlich für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, politische Parteien, politische Gruppierungen und Vereinigungen, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Brauchtumspflege, Förderung des Sports, der Förderung des städtischen Gewerbes durch den Gewerbeverein, der Förderung der sozialen Betreuung der Bürger, der Belange der Senioren, der Belange der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (8) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, die einer Beobachtung durch eine Landesverfassungsschutz-behörde oder dem Bundesverfassungsschutz unterliegen oder bei denen ein Verdachtsfall besteht, ist ausgeschlossen.
- (9) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, deren Mitglieder oder Teilnehmer fortgesetzt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agitieren oder handeln, werden ausgeschlossen.
- (10) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der gültigen Haus- und/oder Nutzungsordnung der Dorfgemeinschaftshäuser oder bei Verstößen gegen Regelungen dieser Satzung oder bei Verstößen gegen die Nutzungsgewährungsverfügung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung kann die Nutzungsgewährung durch die Stadt widerrufen werden. Die Beweislast trägt der Veranstalter. Im Zweifel entscheidet hierüber der Bürgermeister allein.
- (11) Hat der Veranstalter bei Antragstellung unvollständige und/oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährungsverfügung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährungsverfügung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.
- (12) Im Falle des Nutzungsausschlusses kann der Veranstalter bis zu fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres ausgehend, in dem der Antrag gestellt wurde, von weiteren Veranstaltungen durch zu begründenden Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

§ 3 Art der Nutzung

- (9) Die Stadt Neu-Anspach stellt die Dorfgemeinschaftshäuser auf Antrag zur Verfügung. Bei der Antragstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hiervon finden nicht statt.

- (10) Der Antrag auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter), dessen Unterschrift, sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
- (11) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Im Zweifel kann der Bürgermeister die Entscheidung ohne Beteiligung des Magistrates treffen.
- (12) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt der Stadt Neu-Anspach. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen erfolgen. Der Nutzer (Veranstalter) erhält nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Reservierungsbestätigung.
- (13) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser besteht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beantragte Nutzung zu erwarten ist.
- (14) Bei Ablehnung der Nutzung durch Verwaltungsakt der Stadt gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften.
- (15) Die beantragten Probe- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Wird eine Buchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin abgesagt, werden 50% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.
- (16) Die zu entrichtende Kautions für die verschiedenen Veranstaltungen legt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach fest.

§ 4 Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss

Im Falle der Anwendung des § 2 (4), (5) und/oder (6) dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Stadt Neu-Anspach nicht statt.

§ 5 Durchführung der Veranstaltung / Haftung

- (10) Die zugeteilten Räumlichkeiten und die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Aufbau von Tischen und Stühlen erfolgt nach den aktuell geltenden Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen.
- (11) Die Nutzenden haben die Brandschutz- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, wofür in der Regel ab 50 Personen ein Brandschutzantrag (Anmeldung einer Veranstaltung) beim Ordnungsamt der Stadt Neu-Anspach zu stellen ist. Bei Veranstaltungen ist der Brandschutz im Rahmen des allgemeinen Brandsicherheitsdienstes gemäß den Bestimmungen des HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit den VSR (Versammlungsstätten-Richtlinien) zu gewährleisten. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.
- (12) Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt und gereinigt (siehe Bilder) zu hinterlassen. Sind diese bei der Übergabe nach der Veranstaltung nicht gereinigt, wird die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchgeführt. Die Kosten für diese Reinigung sind nach Aufwand zu tragen.
- (13) Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Neu-Anspach bzw. deren Beauftragten. Der nach einer Veranstaltung anfallende Abfall ist von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (14) Livemusik oder Musik über eine Musikanlage oder ähnliches ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, ab 24.00 Uhr ganz einzustellen und die Räumlichkeiten sind daraufhin zu verlassen. Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Anwohner beim Verlassen des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.
- (15) Während der Sommermonate (Mai bis September) sind ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Im Außenbereich ist das Feiern und Grillen untersagt. Ausnahmen hierzu erteilt der Magistrat.
- (16) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung, die aktuellen Benutzungsregeln für den Schlachtraumbereich und die Entgeltordnungen der Dorfgemeinschaftshäuser.
- (17) Den Anweisungen des Hausmeisterpersonals ist Folge zu leisten.
- (18) Informationen zu datenschutzrechtlichen Belangen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach, www.neu-anspach.de unter dem Menüpunkt Datenschutz.

§ 6 Gebühren

Die Stadt erlässt eine Gebührensatzung für die Nutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.2024 in Kraft.

Neu-Anspach, den xx.xx.2024

Der Magistrat
der Stadt Neu-Anspach

Birger Strutz
Bürgermeister

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Bürgerbus für die Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 21/2025

Herr Hans-Peter Fleischer ist erster Vorsitzender von ZAK Generationenhilfe Usinger Land e.V. und meldet sich als solcher zu Wort:

*„Die ZAK Generationenhilfe ist sehr verwundert darüber, dass sie in der Vorlage genannt werden. ZAK haben mit dem Thema Bürgerbus nichts zu tun!
Die Vorlage suggeriert einen falschen Sachverhalt bzgl. ZAK. ZAK wurde nicht in die Abstimmung des Seniorenbeirats zu diesem Thema mit einbezogen und ZAK werde auch keine zusätzlichen Fahrten und Fahrtzeiten anbieten!!!“*

Nach Ansicht von Herrn Fleischer ist diese Variante kein Bürgerbus, sondern man betreibe hier ein Sponsoring der Fa. Taxi Böber. Zumal nach seiner Auffassung hier für Wartung und Inspektion zusätzliche Kosten für die Verwaltung entstehen.

Es wird die Frage gestellt, was kostet dieser Bus die Stadt wirklich? Er sieht Probleme bei Schadensmeldungen, da er auf die Stadt zugelassen ist.

Bürgermeister Birger Strutz erläutert hierzu, dass Taxi Böber die aktuellen Preise für das Amina-Taxi nicht mehr halten kann. Mit der Anschaffung eines Busses bleiben die Preise erhalten und es können mehrere Personen gleichzeitig befördert werden.

Information der Verwaltung:

Aktuell zahlen die Fahrgäste pro Fahrt innerhalb von Neu-Anspach für jede Fahrt 2,00 € und für Fahrten nach Usingen 3,00 €.

Die Abrechnungen mit der Stadt enthalten die Kosten in Höhe von 1,50 € pro gefahrenem Kilometer plus einer Grundgebühr in Höhe von 2,30 € pro Fahrt. Von dieser Summe werden die bereits erzielten Einnahmen von 2,00 € oder 3,00 € pro Fahrt der Nutzer abgezogen. In 2024 wurden 7.416,60 € für das Amina-Taxi ausgegeben.

Bei der vorgeschlagenen Variante würde die Fa. Taxi Böber die gesamte Koordination übernehmen, wie auch die Rücknahme, ggf. eine notwendige Reinigung und auch das Tanken, wenn der Bus nicht vollgetankt wieder abgegeben wird.

Die Kosten, die auf die Stadt zukommen, sind 50% der Inspektionskosten und 50% der Bereifung. Die Versicherung hat uns zugesagt, dass der uns genannte Preis auch bei vielen verschiedenen Fahrern bestehen bleibt.

Von Frau Scheer wird die Frage nach Punkt 10. und 11. der Vereinbarung gestellt, diese scheinen widersprüchlich zu sein. Das betrifft hier den vierten Absatz, in dem erläutert wird, dass Fahrten für Mitfahrende nicht kostenfrei durchgeführt werden müssen. Mitfahrende können zu einem Beitrag, der die Benzinkosten und eine ggf. notwendige Reinigung deckt, herangezogen werden. In 11. wird hingegen von gesamten Institutionen gesprochen. Nicht wie in 10. von einzelnen Personen.

Herr Fleischer bittet darum, dass vor Abschluss des Vertrages mit der Firma Drive Marketing von Verwaltungsseite noch einmal geprüft wird, dass hierin keine versteckten Kosten bzw. Verpflichtungen enthalten sind.

Insgesamt ist sich das Gremium einig, dass dies ein gutes Angebot ist. Bevor man jetzt von vornherein versucht verschiedene Dinge und Sachverhalte noch zu regeln, sollte man erst abwarten, ob überhaupt Probleme z.B. bei der Belegung des Busses auftreten.

Beschluss:

Vorausgesetzt die Haushaltsplanung 2025 wird genehmigt, wird beschlossen, den Vertrag mit der Firma Drive Marketing zur Überlassung eines Ford Transit Custom Trend, 2,0 l Diesel, HSN8566, TSN CBP, 1196 ccm über 5 Jahre zur kostenfreien Nutzung abzuschließen. Des Weiteren wird beschlossen, die beigefügte Vereinbarung mit Taxi Böber einzugehen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Verwendungsnachweise der Sporttreibenden Vereine

Vorlage: 6/2025

Es wird darum gebeten, dass die Verwaltung bei den Vereinen, die der Bitte zur Einreichung von Verwendungsnachweisen nicht nachgekommen sind, mahnende Wort anbringt. Einige Mitglieder des Sozialausschusses sind der Ansicht dass das Nachkommen einer solchen Bitte zu einem guten Ton und einer guten Zusammenarbeit.

Gleichzeitig möge die Verwaltung nachfragen, woran es liege, dass es keine Rückmeldung gegeben habe. Hiermit ist insbesondere der FC Neu-Anspach gemeint.

Mitteilung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.12.2023 wurde der Antrag gestellt einen Verwendungsnachweis, für die bisher von der Stadt an alle Vereine gezahlten Zuschüsse, vorzulegen. Es wurden seitens der Verwaltung die SG Hausen, der FC Neu-Anspach sowie die SG Westerfeld angeschrieben und um Auskunft gebeten. Die in der Verwaltung eingegangenen Antworten wurden dem Sozialausschuss am 19.06.2024 vorgestellt. Sie entsprachen nicht den Erwartungen des Gremiums.

Daraufhin hat die Verwaltung erneut die zuvor genannten Vereine angeschrieben, zum Teil auch mehrfach. Bis auf die SG Westerfeld hat es keine Rückmeldung mehr gegeben, so dass die Angaben aus der Mitteilung Nr. 113/2024 für die SG Hausen und den FC Neu-Anspach nicht ergänzt werden können. Eine vertraglich geregelte Pflicht einen Verwendungsnachweis vorzulegen, gibt es nicht.

Die Verwendungsnachweise der SG Westerfeld für die Jahre 2022 und 2023 sind in der Anlage beigefügt.

Bis zum Jahr 2013 haben die SG Westerfeld und die SG Hausen jeweils 10.000 € jährlich für die Platzpflege erhalten. Diese Verträge wurden gekündigt. Seither bekommt die SG Hausen Jährlich einen Zuschuss in Höhe von 5.400,- € für die Platzpflege und Reinigung. Hierzu gibt es keine weiteren Regelungen.

Für **2022** betragen die Ausgaben der SG Westerfeld insgesamt 24.839,81 €. Der Zuschuss der Stadt betrug 20.100,00 €.

Personalkosten (einschl. Soz.Vers.) 11.131,96 € Hierzu gab es bis zum Abschluss des Erbbaurechtsvertrages einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 €, die übrigen Kosten wurden vom Verein selbst getragen.

Laufende Betriebskosten 7.546,02 €

Hierin sind Kosten für einen Sicherheitsdienst 471,24 €
Rasenmarkierfarbe 1.256,64 €
Sportplatzkreide 42,84 € sowie Kosten für
neue Fußballtornetze 307,81 € enthalten. Solche Kosten wurden in der Regel nicht von der Stadt getragen.

Wartung und Instandhaltung Vereinsgebäude 5.682,43 €

Telefon-Internetkosten 479,40 € Diese Kosten hat der Verein immer selbst getragen.

In der Auflistung für das Jahr 2022 sind Kosten in Höhe von 10.218,65 € enthalten, die vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrages vom Verein selbst getragen wurden.

Für das Jahr **2023** betragen die Ausgaben der SG Westerfeld insgesamt 39.317,36 €.

Diese Mehrausgaben sind hauptsächlich dadurch zu erklären, dass der Stromverbrauch erstmals real abgerechnet wurde (vorher monatlich 195,00 €, jetzt 608,88 € und der Vervierfachung der Wasser- und Abwasserkosten von 1.434,95 € auf 6.221,67 €).

Der Zuschuss der Stadt betrug 20.763,30 € und ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 10.000,00 €. Hiervon wurden 4.408,89 € ausgezahlt, der Differenzbetrag wurde für Stromkosten, die seit Platzübergabe bis 05/2022 von der Stadt übernommen worden waren, einbehalten.

Personalkosten (einschl. Soz.Vers.) 12.111,75 € Hierzu gab es bis zum Abschluss des Erbbaurechtsvertrages einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 €, die übrigen Kosten wurden vom Verein selbst getragen.

Laufende Betriebskosten 20.417,71 €

Hierin sind Kosten für:

Einen Sicherheitsdienst 614,04 €
Mahnggebühren 282,84 €
Baumaterialien für einen Carport 540,27 €
Rasenmarkierfarbe 1.370,88 €
Sportplatzkreide, Gas 165,36 €
Propangas 173,70 € sowie
Spielsand 37,97 € enthalten. Solche Kosten wurden in der Vergangenheit vom Verein selbst getragen.

Wartung und Instandhaltung 4.571,25 €

Vereinsgebäude

Hierin sind Kosten für:

Spielsand und Basalt 226,07 € und eine
Waschmaschine 769,00 € enthalten. Auch solche Kosten wurden nicht von der Stadt
übernommen.

Telefon-Internetkosten 419,54 € Diese Kosten hat der Verein immer selbst getragen.

Versicherungen 1.279,12 €

Sonstiges 517,99 €

Hierin sind Kosten für:

Spielhaus 499,00 € und ein
Ringwurfspiel 18,99 € enthalten. Solche Kosten sind von der Stadt nicht übernommen
worden.

In der Auflistung für das Jahr 2023 sind insgesamt Kosten in Höhe von 12.996,41 € enthalten, die vor
Abschluss des Erbbaurechtsvertrags vom Verein selbst getragen wurden.

In beiden Aufstellungen werden keine Angaben dazu gemacht, ob neben den Zuschüssen der Stadt noch
weitere Einnahmen z.B. durch die Vermietung des Vereinsheimes o.ä., generiert wurden.

Beratungsergebnis:

4. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis:

4.1 Statistik Bücherei 2024

Vorlage: 5/2025

Herr Holm findet unsere Stadtbücherei super und dankt dem Bibliotheksteam und allen freiwilligen Helfern,
die dort regelmäßig unser Team unterstützen. Einen Zuwachs an Lesern von gut 24 % findet er enorm, gerade
in einer Zeit, in der andere Medien sehr in den Vordergrund geraten sind.

Bürgermeister Birger Strutz dankt in diesem Zusammenhang auch der Verwaltung, die gerade im letzten Jahr
hier ebenfalls enorm viel geleistet hat.

Mitteilung:

Das Team der Stadtbücherei hat die Bibliotheksstatistik für das Jahr 2024 erstellt. In der Anlage sind sowohl
die Bestandszahlen, als auch die Entleihungen aufgeführt.

Insgesamt ist der Bestand im Bereich der Printmedien angewachsen, besonders im Bereich der Kinder- und
Jugendliteratur. Dies steht in direktem Zusammenhang mit der Entscheidung den Büchereiausweis für Kinder
und Jugendliche seit Januar 2022 kostenfrei anzubieten.

Die Non-Book-Medien haben im gleichen Zeitraum abgenommen, am meisten im Bereich der CDs/Tonies und
DVDs.

Es hat in 2024 540 Neuanmeldungen gegeben, so dass die Bücherei jetzt 2.775 Leser und Leserinnen hat.
Ausgehend von einer Gesamtleserzahl von 2.235 im Jahr 2023 bedeutet dies ein Zuwachs von 24,16%.

Bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl von Neu-Anspach zum 31.12.2024 bedeutet dies, dass 19,3 % aller Bürgerinnen und Bürger von Neu-Anspach das Angebot der Stadtbücherei nutzen.

Zur Unterstützung unseres Büchereiteams haben die Freunde der Stadtbücherei im letzten Jahr insgesamt 622 Ehrenamtsstunden geleistet. Unter Berücksichtigung von (ausnahmsweise) 4 Wochen Schließzeit haben die Freunde der Stadtbücherei pro Woche knapp 13 Stunden Ehrenamtsarbeit geleistet.

Beratungsergebnis:

4.2 Kindertagesstätten in Neu-Anspach Bericht über die Vertragsverhandlungen mit den Trägern Vorlage: 24/2025

Herr Ziegele fragt nach dem vorgelegten Vertragsentwurf der Kirche, ob dieser näher an den Vorstellungen der Verwaltung sei? Daraufhin erläutert Bürgermeister Birger Strutz, dass die Verträge bzw. Vorstellungen zu 95% nicht zueinander passen. Hier gibt es eine große Differenz. Es sollen auch die Immobilienverträge und der Betreibervertrag voneinander getrennt werden.

Herr Töpperwien plädiert dafür alle Verträge gleich zu gestalten. Bei einer Ausschreibung wären sie auch alle gleich.

Bürgermeister Birger Strutz erläutert hierzu, dass man Kindertagesstätten nicht ausschreiben kann bzw. darf. Wenn ein Betreiber, der die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt in einer Kommune eine Kita betreiben möchte, muss die Stadt dem entsprechen.

Mitteilung:

Auf der Grundlage des Berichts zur Prüfung der Kindertagesstätten wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2024 beschlossen, in den kommenden Sitzungen des Sozialausschusses jeweils einen Bericht über den Stand der Vertragsverhandlungen vorzulegen.

Für die kirchlichen Kindertagesstätten wurde von Seiten der Kirche ein erster Vertragsentwurf vorgelegt. Da ein Ziel des Vertrages die Vergleichbarkeit der Kosten für einen Kita-Platz der verschiedenen Träger und die Gleichbehandlung aller Träger sein sollte, wurde parallel dazu auch eine Tabelle beigefügt, die den Vergleich der Standards ermöglichen soll. Da der Entwurf und auch die Tabelle auf einem Vergleich beruhen, der nicht der vorgeschlagenen Grundlage des Prüfberichts entspricht, hat die Verwaltung parallel dazu eine Anwaltskanzlei beauftragt, einen Vertragsentwurf zur Regelung des Kita-Betriebes auf der Grundlage des Berichts auszuarbeiten. Nach Vorlage des Entwurfs wird dieser zunächst verwaltungsintern bearbeitet und abgestimmt. Weiter wird eine Trennung der Verträge angestrebt, und zwar sollen Kita-Betriebsverträge und parallel dazu Mietverträge, die die Überlassung und die Gebäudebewirtschaftung regeln, abgeschlossen werden.

Den Trägern wurden die vom Rechnungsprüfungsamt ausgearbeiteten Excel-Tabellen zugestellt. Auf deren Grundlage soll gemäß Bericht künftig die Datenerhebung erfolgen. Ziel ist es, zunächst auch ohne vertragliche Verpflichtung bei den Verhandlungen Beispiels- oder Vergleichsrechnungen darstellen zu können. Die Tabellen sollen rückwirkend ab dem 01.10.2024 monatlich erhoben und vorgelegt werden.

Ein Gesprächstermin wurde von und mit Vertretern der Kirche für den 31.01.2025 vereinbart.

Beratungsergebnis:

5. Anfragen und Anregungen

Beschluss

Beratungsergebnis:

5.1 Protokolle - ist hier ein anderer Ablauf möglich

Beschluss

Herr Töpferwien fragt nach, ob es möglich ist ein Entwurfsprotokoll zu erstellen und zu verschicken und erst nach dem Beschluss die endgültige Version zu veröffentlichen.

Bürgermeister Birger Strutz wird dies technisch prüfen lassen.

Wahrscheinlich ist dies jedoch nicht möglich, da nachfolgende Ausschüsse von den Ergebnissen der gefassten Beschlüsse abhängen.

5.2 Wasserzählerstände über die Homepage der Stadt erfassen

Beschluss

Bernd Töpferwien stellt die Frage nach Wasserzählerablesung, es sind noch nicht alle Zähler im Stadtgebiet auf eine Funk Erfassung umgestellt. Hier müssen die Zählerstände noch von den Eigentümern selbst erfasst werden. Die Eingabe über die Homepage ist anscheinend sehr kompliziert. Warum ist das so?

Für Hausbesitzer, deren Wasserzähler noch nicht durch einen Funk-Wasserzähler ersetzt wurde, haben neben der Möglichkeit den Wasserzählerstand am Ende eines Jahres über die von der Verwaltung zugesandte Karte der Verwaltung mitzuteilen. Es muss niemand diesen auf elektronischem Wege weiterleiten.

5.3 Ausschusssitzungen - Absagen

Beschluss

Frau Scheer bittet darum in Zukunft ggf. bei nur wenigen Tagesordnungspunkten Sitzungen zusammenzulegen oder ausfallen zu lassen. Als Beispiel führt sie aktuell die geplante Sitzung des Bauausschusses an, dessen Tagesordnung neben einer Mitteilung einzig den Sachstandsbericht Waldschwimmbad enthält. Dieser Punkt hätte auch in den Umweltausschuss mit aufgenommen werden können, dessen Tagesordnung aktuell auch nicht sehr umfangreich war.

Frau Birk-Lemper teilt mit, dass eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender nicht unbedingt alleine entscheiden kann, ob eine Sitzung sein muss oder nicht. Es kommt hierbei sicherlich auch darauf an, ob Vorlagen auf der Tagesordnung stehen, die Fristen beinhalten und unbedingt jetzt in eine Sitzungsrunde müssen. Weiter erläutert sie, dass die öffentlichen Ausschüsse der Ort sind, der für die Transparenz von Kommunalpolitik und Verwaltungshandeln für unsere Bürgerinnen und Bürger ist. Die Zeit der Bürgernähe und Teilhabe sollte nicht ohne Not genommen werden.

Es wird vorgeschlagen diese Thematik mit in den Ältestenrat zu nehmen und dort zu diskutieren. Dies ist kein Thema für eine Sozialausschusssitzung.

Frau Birk-Lemper plädiert dafür, dass an einer solchen Sitzung auch die Ausschussvorsitzenden teilnehmen sollten, die nicht im Ältestenrat sind.

Karin Birk-Lemper
Ausschussvorsitzende

Anke Ludwig
Schriftführerin



Datum, 27.01.2025 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/25/2025

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	04.02.2025	
Sozialausschuss	04.02.2025	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2025	
Stadtverordnetenversammlung	20.02.2025	

Satzungsentwürfe zur Benutzung des Bürgerhauses und der Dorfgemeinschaftshäuser in Rod am Berg und Hausen-Arnsbach

Sachdarstellung:

Die Benutzungsregeln des Bürgerhauses sowie der Dorfgemeinschaftshäuser sollen inhaltlich angepasst und aktualisiert werden. Zusätzlich sollen die Benutzungsregeln für die Dorfgemeinschaftshäuser in ein Regelwerk zusammengefasst werden.

Die beigefügten Satzungsentwürfe wurden vom Ältestenrat beraten und empfohlen. Alle Fraktionsvertreter im Ältestenrat haben den textlichen Fassungen und den Festlegungen einvernehmlich zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss bleibt dem Beratungsergebnis vorbehalten.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen:

Satzungsentwurf zur Benutzung des Bürgerhauses Neu-Anspach

Satzungsentwurf zur Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in Hausen-Arnsbach und Rod am Berg

Satzungsentwurf zur Benutzung des Bürgerhauses Neu-Anspach

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in Ihrer Sitzung vom xx.xx.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Stadt Neu-Anspach vergibt die Räumlichkeiten des Bürgerhauses Neu-Anspach unter folgenden Voraussetzungen.

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Neu-Anspach unterhält das Bürgerhaus Neu-Anspach (nachfolgend BGH).
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung und jede sonstige rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Art, die Räume des Bürgerhauses als Veranstalter benutzt.

§ 2 Zweck / Widmung / Nutzungsausschluss

- (1) Das BGH steht ausschließlich für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, politische Parteien, politische Gruppierungen und Vereinigungen, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Brauchtumpflege, Förderung des Sports, der Förderung des städtischen Gewerbes durch den Gewerbeverein, der Förderung der sozialen Betreuung der Bürger, der Belange der Senioren, der Belange der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (2) Die Nutzung des BGH durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, die einer Beobachtung durch eine Landesverfassungsschutzbehörde oder dem Bundesverfassungsschutz unterliegen oder bei denen ein Verdachtsfall besteht, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung des BGH durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, deren Mitglieder oder Teilnehmer fortgesetzt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agitieren oder handeln, ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der gültigen Haus- und/oder Nutzungsordnung des BGH oder bei Verstößen gegen Regelungen dieser Satzung oder bei Verstößen gegen die Nutzungsgewährungsverfügung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung kann die Nutzungsgewährung durch die Stadt widerrufen werden. Die Beweislast trägt der Veranstalter. Im Zweifel entscheidet hierüber der Bürgermeister allein.
- (5) Hat der Veranstalter bei Antragstellung unvollständige und/oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährungsverfügung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährungsverfügung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.
- (6) Im Falle des Nutzungsausschlusses kann der Veranstalter bis zu fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres ausgehend, in dem der Antrag gestellt wurde, von weiteren Veranstaltungen durch zu begründenden Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

§ 3 Art der Nutzung

- (1) Die Stadt Neu-Anspach stellt das BGH auf Antrag zur Verfügung. Bei der Antragstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hiervon finden nicht statt.
- (2) Der Antrag auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter), dessen Unterschrift, sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
- (3) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Im Zweifel kann der Bürgermeister die Entscheidung ohne Beteiligung des Magistrates treffen.
- (4) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt der Stadt Neu-Anspach. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen erfolgen.
Der Nutzer (Veranstalter) erhält nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Reservierungsbestätigung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des BGH besteht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beantragte Nutzung zu erwarten ist.
- (6) Bei Ablehnung der Nutzung durch Verwaltungsakt der Stadt gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die beantragten Probe- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Wird eine Buchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin abgesagt, werden 50% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.
- (8) Die zu entrichtende Kautions für die verschiedenen Veranstaltungen legt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach fest.

§ 4 Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss

Im Falle der Anwendung des § 2 (4), (5) und/oder (6) dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Stadt Neu-Anspach nicht statt.

§ 5 Durchführung der Veranstaltung / Haftung

- (1) Die zugeteilten Räumlichkeiten und die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Belegung erfolgt bei der Haustechnik. Bei jeder Veranstaltung müssen von den Nutzenden Personen für den Auf- und Abbau zur Verfügung gestellt werden, die auf Anweisung der Haustechniker nach den Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen die Tische und Stühle in den reservierten Räumen auf- und abbauen.
- (2) Die Nutzenden haben die Brandschutz- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, wofür ein Brandschutzantrag (Anmeldung einer Veranstaltung) beim Ordnungsamt der Stadt Neu-Anspach zu stellen ist. Bei Veranstaltungen ist der Brandschutz im Rahmen des allgemeinen Brandsicherheitsdienstes gemäß den Bestimmungen des HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit den VSR (Versammlungsstätten-Richtlinien) zu gewährleisten.
Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.
- (3) Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Neu-Anspach bzw. deren Beauftragten und insbesondere der Haustechnik. Der nach einer Veranstaltung anfallende Abfall ist von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.

- (4) Die Bedienung von technischen Anlagen, insbesondere die Bedienung der Ton- und Musikanlage in der Regiekabine, wird von den Haustechnikern bzw. von den zuvor angewiesenen Personen bedient.
- (5) Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus. Ausnahmen sind nur in Absprache mit diesem möglich.
- (6) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke, der Verkauf irgendwelcher Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstellen einer Tombola ist nicht gestattet. Ausnahmen davon sind mit dem Pächter abzuklären.
- (7) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung und die Entgeltordnung des BGH.
- (8) Den Anweisungen der Haustechniker ist Folge zu leisten.
- (9) Informationen zu datenschutzrechtlichen Belangen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach, www.neu-anspach.de unter dem Menüpunkt Datenschutz.

§ 6 Gebühren

Die Stadt erlässt eine Gebührensatzung für die Nutzung des BGH.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.2025 in Kraft.

Neu-Anspach, den xx.xx.2025

Der Magistrat
der Stadt Neu-Anspach

Birger Strutz
Bürgermeister

Satzungsentwurf zur Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach und Rod am Berg

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in Ihrer Sitzung vom xx.xx.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Stadt Neu-Anspach vergibt die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen **Hausen Arnsbach** sowie **Rod am Berg** unter folgenden Voraussetzungen.

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Neu-Anspach unterhält die Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach (nachfolgend DGH Hausen-Arnsbach) und Rod am Berg (nachfolgend DGH Rod am Berg), beide Häuser (Dorfgemeinschaftshäuser).
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung und jede sonstige rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Art, die das jeweilige Dorfgemeinschaftshaus als Veranstalter benutzt.

§ 2 Zweck / Widmung / Nutzungsausschluss

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen ausschließlich für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, politische Parteien, politische Gruppierungen und Vereinigungen, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Brauchtumspflege, Förderung des Sports, der Förderung des städtischen Gewerbes durch den Gewerbeverein, der Förderung der sozialen Betreuung der Bürger, der Belange der Senioren, der Belange der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (2) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, die einer Beobachtung durch eine Landesverfassungsschutzbehörde oder dem Bundesverfassungsschutz unterliegen oder bei denen ein Verdachtsfall besteht, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, deren Mitglieder oder Teilnehmer fortgesetzt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agitieren oder handeln, werden ausgeschlossen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der gültigen Haus- und/oder Nutzungsordnung der Dorfgemeinschaftshäuser oder bei Verstößen gegen Regelungen dieser Satzung oder bei Verstößen gegen die Nutzungsgewährungsverfügung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung kann die Nutzungsgewährung durch die Stadt widerrufen werden. Die Beweislast trägt der Veranstalter. Im Zweifel entscheidet hierüber der Bürgermeister allein.
- (5) Hat der Veranstalter bei Antragstellung unvollständige und/oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährungsverfügung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährungsverfügung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.
- (6) Im Falle des Nutzungsausschlusses kann der Veranstalter bis zu fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres ausgehend, in dem der Antrag gestellt wurde, von

weiteren Veranstaltungen durch zu begründenden Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

§ 3 Art der Nutzung

- (1) Die Stadt Neu-Anspach stellt die Dorfgemeinschaftshäuser auf Antrag zur Verfügung. Bei der Antragstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hiervon finden nicht statt.
- (2) Der Antrag auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter), dessen Unterschrift, sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
- (3) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Im Zweifel kann der Bürgermeister die Entscheidung ohne Beteiligung des Magistrates treffen.
- (4) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt der Stadt Neu-Anspach. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen erfolgen.
Der Nutzer (Veranstalter) erhält nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Reservierungsbestätigung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser besteht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beantragte Nutzung zu erwarten ist.
- (6) Bei Ablehnung der Nutzung durch Verwaltungsakt der Stadt gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die beantragten Probe- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Wird eine Buchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin abgesagt, werden 50% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.
- (8) Die zu entrichtende Kautions für die verschiedenen Veranstaltungen legt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach fest.

§ 4 Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss

Im Falle der Anwendung des § 2 (4), (5) und/oder (6) dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Stadt Neu-Anspach nicht statt.

§ 5 Durchführung der Veranstaltung / Haftung

- (1) Die zugeteilten Räumlichkeiten und die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Aufbau von Tischen und Stühlen erfolgt nach den aktuell geltenden Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen.
- (2) Die Nutzenden haben die Brandschutz- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, wofür in der Regel ab 50 Personen ein Brandschutzantrag (Anmeldung einer Veranstaltung) beim Ordnungsamt der Stadt Neu-Anspach zu stellen ist. Bei Veranstaltungen ist der Brandschutz im Rahmen des allgemeinen Brandsicherheitsdienstes gemäß den Bestimmungen des HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit den VSR (Versammlungsstätten-Richtlinien) zu gewährleisten.
Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.
- (3) Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt und gereinigt (siehe Bilder) zu hinterlassen. Sind diese bei der Übergabe nach der Veranstaltung nicht gereinigt, wird die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchgeführt. Die Kosten für diese Reinigung sind nach Aufwand zu tragen.

- (4) Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Neu-Anspach bzw. deren Beauftragten. Der nach einer Veranstaltung anfallende Abfall ist von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (5) Livemusik oder Musik über eine Musikanlage oder ähnliches ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, ab 24.00 Uhr ganz einzustellen und die Räumlichkeiten sind daraufhin zu verlassen. Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Anwohner beim Verlassen des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.
- (6) Während der Sommermonate (Mai bis September) sind ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Im Außenbereich ist das Feiern und Grillen untersagt. Ausnahmen hierzu erteilt der Magistrat.
- (7) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung, die aktuellen Benutzungsregeln für den Schlachtraumbereich und die Entgeltordnungen der Dorfgemeinschaftshäuser.
- (8) Den Anweisungen des Hausmeisterpersonals ist Folge zu leisten.
- (9) Informationen zu datenschutzrechtlichen Belangen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach, www.neu-anspach.de unter dem Menüpunkt Datenschutz.

§ 6 Gebühren

Die Stadt erlässt eine Gebührensatzung für die Nutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.2024 in Kraft.

Neu-Anspach, den xx.xx.2024

Der Magistrat
der Stadt Neu-Anspach

Birger Strutz
Bürgermeister



Datum, 22.01.2025 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/21/2025

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.01.2025	
Sozialausschuss	04.02.2025	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2025	
Stadtverordnetenversammlung	20.02.2025	

Bürgerbus für die Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Seit Jahren wird seitens Seniorenbeirat über die Form der Einführung eines Bürgerbusses diskutiert. Zuletzt wurden sowohl die ZAK Generationenhilfe wie auch der VdK Ortsverband in die Abstimmungen des Seniorenbeirates zum Thema einbezogen. Die Forderung nach der Ergänzung des Mobilitätsangebotes für Seniorinnen und Senioren oder Menschen mit Einschränkungen ist weiterhin aktuell.

Die Verwaltung hat das Thema aufgegriffen, ausgearbeitet und schlägt folgendes Vorgehen vor um größtmögliche Flexibilität zu erreichen:

1. Fahrzeug

Über den Zeitraum von 5 Jahren wird der Stadt ein Ford Transit Custom Trend (9 Sitze), 2,0 l Diesel, HSN8566, TSN CBP, 1196 ccm durch die Firma Drive Marketing GmbH zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung des Busses erfolgt durch Werbeeinnahmen bzw. Werbeaufdrucke auf dem Fahrzeug, die von Drive Marketing an regionale Gewerbetreibende verkauft werden. Die Einnahmen verbleiben bei Drive Marketing und die Überlassung des Busses an die Stadt erfolgt weitestgehend kostenfrei. Das gleiche Vorgehen wird in der Gemeinde Schmitten bereits erfolgreich praktiziert.

2. Vereinbarung mit Taxi Böber

Mit der Firma Taxi Böber, die aktuell die Fahrten des Amina Taxi durchführt, wird die beigefügte Vereinbarung getroffen. Die Betreuung des Fahrzeuges wird durch Taxi Böber übernommen. Die Fahrten und Fahrtzeiten des Amina Taxis bleiben bestehen und werden mit dem Fahrzeug durchgeführt. Damit wird erreicht, dass mehr Personen transportiert werden können und die Fahrpreise stabil bleiben bzw. nicht erhöht werden müssen. Des Weiteren wird so sichergestellt, dass vielseitige Nutzungsmöglichkeiten geboten werden können und es keinen zusätzlichen Personalaufwand in der Verwaltung erfordert. Das Amina Taxi fährt wie gewohnt zu Ärzten, zum Einkaufen, zu Freunden oder in das Zentrum 60 plus. Der Seniorenbeirat/ VdK/ ZAK können zusätzliche Fahrten und Fahrtzeiten anbieten. Es können Ausflüge durchgeführt werden. Vereine, Gremien und Institutionen können den Bus ebenfalls für ihre Bedürfnisse nutzen. Die städtischen Kindertagesstätten hätten Zugriff auf ein Fahrzeug sollte es erforderlich sein.

3. Kosten

Das Fahrzeug wird der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Versicherung wird seitens der Stadt übernommen. Winterreifen werden seitens der Stadt angeschafft. Kosten für Inspektion oder Reparatur werden anteilig der Kilometerleistung zwischen Stadt und Taxi Böber geteilt. Die Mittel von 15.000 € wurden

in den Haushalt 2025 eingestellt. Diese verteilen sich mit ca. 10.000 € auf Amina Taxi, 1.500 € Versicherung und bis zu 3.500 € für Reifen, Reparaturen, ggf. zusätzliche Ausstattung.

Die Ausarbeitung wurde dem Seniorenbeirat vorgestellt und er unterstützt das Vorgehen. Die Rückmeldung des Seniorenbeirates dazu ist ebenfalls beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Vorausgesetzt die Haushaltsplanung 2025 wird genehmigt, wird beschlossen, den Vertrag mit der Firma Drive Marketing zur Überlassung eines Ford Transit Custom Trend, 2,0 l Diesel, HSN8566, TSN CBP, 1196 ccm über 5 Jahre zur kostenfreien Nutzung abzuschließen. Des Weiteren wird beschlossen, die beigefügte Vereinbarung mit Taxi Böber einzugehen.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen

Vereinbarung

zwischen der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach
- (Stadt genannt)

und Taxi Böber, Inhaber Ralf Steynen
Bergweg 4
61267 Neu-Anspach
- (Böber genannt)

für den Betrieb eines Bürgerbusses in der Stadt Neu-Anspach.

1. Anschaffung des Busses

Für die Nutzung als Bürgerbus wird der Stadt Neu-Anspach ein 9-Sitzer Bus zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug wird das Modell Ford Transit Custom Trend, 2,0 l Diesel, HSN8566, TSN CBP, 1196 ccm sein, welches durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt und der Firma DRIVE marketing GmbH nutzbar sein wird. Die Anschaffung des Fahrzeuges erfolgt über die Firma DRIVE marketing GmbH, die durch Werbeaufbringungen am Fahrzeug Einnahmen generieren und dieses somit finanzieren wird.

Das Fahrzeug wird der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Kilometerleistung ist unbegrenzt.

2. Laufzeit

Das Fahrzeug wird für den Zeitraum von 5 Jahren seitens DRIVE marketing GmbH zur Verfügung gestellt. Zum Ende der Kooperationsvereinbarung wird das Fahrzeug zurückgegeben.

3. Versicherung des Busses

Die Versicherung des Busses erfolgt durch die Stadt und wird somit über die kommunale Versicherung VVaG erfolgen. Es wird eine Haftpflichtversicherung sowie Vollkasko mit 500 € Selbstbeteiligung und Teilkasko ohne Selbstbeteiligung abgeschlossen. Auch die aufgebrachte Werbung ist mit Werbungswert in Höhe von 9.000 € in der Versicherung abgedeckt. Es gibt keine Alters- oder andere Einschränkung im Hinblick auf den/die Fahrer des Fahrzeuges. Die Kosten für die Versicherung übernimmt die Stadt ohne Weiterberechnung an die Nutzer.

4. Übernahme der Selbstbeteiligung

Im Falle eines Unfalls und dass die 500 € Selbstbeteiligung (SB) eingesetzt werden muss, trägt diese der jeweilige Verursacher bzw. Nutzer des Fahrzeuges.

5. Wartung des Busses

Die Wartungskosten für Inspektionen, Reparaturen sowie Reifenersatz/-tausch sowie TÜV/ASU wird anteilig – je nach Nutzung und Auslastung auf Basis der Kilometerleistung gemäß Fahrtenbuch – zwischen Böber und Stadt aufgeteilt bzw. übernommen. Die Rechnungsstellung für Werkstatteleistungen erfolgt an die Stadt, die anteilig an Böber weiterberechnen wird. Diese Abrechnung erfolgt jährlich.

Die Organisation der Wartungen mit der Werkstatt sowie Bringen und Holen des Fahrzeuges übernimmt Böber nach Abstimmung mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur, der Stadt. Für die Organisation, Wartungs- oder Werkstattfahrten wird Böber keine Rechnung stellen.

6. Werbeaufbringungen

Die Werbung auf dem Fahrzeug wird seitens DRIVE marketing GmbH organisiert und festgelegt. Die Motorhaube ist für die Stadt reserviert und wird entsprechend gestaltet werden.

7. Standort des Busses

Der Bürgerbus wird bei Böber, Bergweg 4, 61267 Neu-Anspach verortet. Der Bergweg 4, 61267 Neu-Anspach ist als fester Standort für den Bürgerbus festgelegt. Von dort beginnen gebuchte Fahrtzeiten für die Nutzer.

8. Nutzung des Busses für Amina Taxi

Die Fahrten des Amina Taxis werden ab Lieferung des Fahrzeuges mit dem Bürgerbus von Böber durchgeführt. Die Fahrtzeiten des Amina Taxi sind:

Montag	8.00 – 14.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr

Die Buchungen für die Fahrten im Rahmen des Amina Taxis bleiben bei Böber verortet und werden für Seniorinnen und Senioren auch weiterhin zum vereinbarten Preis von 2 € pro Fahrt innerhalb Neu-Anspachs sowie 3 € pro Fahrt nach/von Usingen durchgeführt. Den städtischen Anteil an diesen Fahrten übernimmt die Stadt weiterhin.

9. Nutzung des Busses für Institutionen, Vereine, Gremien, städtische Kindertagesstätten durch Böber

Der Bus darf seitens Böber für Fahrten, die für und mit den städtischen Kindertagesstätten durchgeführt werden genutzt werden. Die Berechnung erfolgt nach regulärem Tarif. Die städtischen Kindertagesstätten, für die diese Regelung gilt, sind: Villa Kunterbunt, Rappelkiste, Abenteuerland und Rasselbande.

Ebenso sind Fahrten mit dem Bus durch Böber für die Institutionen, Vereine und Gremien möglich und werden nach regulärem Tarif mit dem jeweiligen Auftraggeber abgerechnet.

Fahrten oder Ausflüge, die in diesem Rahmen durchgeführt werden, sind über die Veranstalterhaftpflichtversicherung der durchführenden Institution, des Vereins oder des Gremiums zu versichern. Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist nicht Bestandteil der Fahrzeugversicherung und wird seitens der Stadt nicht übernommen.

Für weitere Fahrten im Rahmen des regulären Taxibetriebes der Firma Böber steht das Fahrzeug nicht zur Verfügung. Sie sind untersagt.

10. Nutzung des Busses für Institutionen, Vereine, Gremien, städtische Kindertagesstätten durch Selbstfahrer

Außerhalb der Fahrtzeiten des Amina Taxis steht der Bus Neu-Anspacher Institutionen, Vereinen, Gremien und den städtischen Kindertagesstätten zur Verfügung. Die Nutzung ist ähnlich einer Mietwagenbuchung jedoch ohne Berechnung zu verstehen. Der Bus kann über Böber für den gewünschten Zeitraum reserviert werden. Die Nutzenden weisen sich gegenüber Böber durch Vorlage des Führerscheins Klasse B sowie des Personalausweises aus. Die Schlüsselübergabe, Fahrzeugübergabe erfolgt sodann durch Böber. Für diese Leistung durch Böber erfolgt keine Berechnung.

Die Durchführung der Fahrten obliegt den Institutionen, Vereinen, Gremien, Kindertagesstätten selbst. Böber übernimmt hier keine kostenfreie Fahrleistung und stellen auch keine Fahrer kostenfrei zur Verfügung.

Fahrten oder Ausflüge, die in diesem Rahmen durchgeführt werden, sind über die Veranstalterhaftpflichtversicherung der durchführenden Institution, des Vereins oder des Gremiums zu versichern. Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist nicht Bestandteil der Fahrzeugversicherung und wird seitens der Stadt nicht übernommen.

Fahrten in diesem Rahmen müssen für die Mitfahrenden nicht kostenfrei durchgeführt werden. Sie können zum Selbstkostenpreis (Tanken und Reinigung) durchgeführt werden.

11. Fahrzeugrückgabe

Wird das Fahrzeug von Institutionen, Vereinen, Gremien oder städtischen Kindertagesstätten als Selbstfahrer genutzt, ist es nach der Nutzung sauber und vollgetankt zurück zu geben. Die Kosten für die Säuberung und Betankung ist von den Nutzern selbst zu übernehmen. Sofern dies nicht berücksichtigt wird und Pflegeaufwand auf Seiten Böber entsteht, wird dieser an den jeweiligen Nutzer berechnet.

Auch Böber wird das Fahrzeug nach Nutzung für Amina Taxi oder gebuchte Fahrten sauber und voll getankt für den nächsten Nutzer bereitstellen.

12. Personenbeförderungsschein, Führerschein und Personalausweis

Das Fahrzeug darf ohne den Besitz eines Personenbeförderungsscheins gefahren werden. Ein gültiger Führerschein Klasse B sowie der Personalausweis müssen vor Nutzungsbeginn vorgelegt werden.

13. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird durch Unterschrift beider Parteien gültig. Die Umsetzung beginnt mit Lieferung des Fahrzeuges und Übergabe an Taxi Böber. Es wird ein Protokoll zur Übergabe des Fahrzeuges an Böber erstellt. Die Nutzungsbedingungen für die Nutzenden werden separat verfasst und zur Verfügung gestellt.

Beendet werden kann die Vereinbarung durch schriftliche Kündigung von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist jeweils zum Jahresende bzw. 31.12. des Jahres.

14. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht.

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Datum:

Birger Strutz
Bürgermeister
Stadt Neu-Anspach

Jürgen Stempel
1. Stadtrat
Stadt Neu-Anspach

Datum:

Ralf Steynen
Taxi Böber

From: Raphael Eckhard
Sent: Tue, 21 Jan 2025 12:23:49 +0100 (CET)
To: Strutz, Birger; Ernst, Anja
Cc: Wolfgang Medenwald; Helga Lippert; Harry Euler; Kläre Dobbeltgarten-Buksmaui; briem@wbcom-gmbh.de; Rolf Scherer; volker.kulp@t-online.de; Christiane von Schuckmann; Barbara Moebius
Subject: Bürgerbus / Vereinbarung mit Tyxi Böber/ Gespräch vom 14.1.2025
Importance: Normal

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Strutz,
Sehr geehrte Frau Ernst,
bezugnehmend auf unser Gespräch am 14.1.2025 hinsichtlich der angestrebten Vereinbarung mit der Fa. Taxi Böber zur Bereitstellung eines Bürger Busses hatten wir vereinbart, dass ich meine Gremien diesbezüglich unterrichte.

Anlässlich einer gemeinsamen Gremienberatung der Vorstände des Seniorenbeirates und des Vorstandes Zentrum 60 plus e.V. wurden die Gremien über die angestrebte Vereinbarung informiert.

Beide Gremien haben in einer gemeinsamen Abstimmung einstimmig ihre Unterstützung für die vorliegende Vereinbarung signalisiert. Am 27.1. wird der SBR in Rahmen seiner turnusmäßigen Beratung nochmals informiert.

Zusätzlich empfehlen wir den Bus mit einer Vorrichtung zu versehen, der es Rollatoren Benutzern ermöglicht vom Amina-als auch vom Bürgerbus Angebot zukünftig partizipieren zu können.

Nochmals herzlichen Dank für diese Lösung als ersten Schritt auf dem Weg zu adequate Mobilitätsangeboten für Menschen 60 plus in Neu-Anspach.

Mit freundlichen Grüßen

Raphael Eckhard

Vorstand Seniorenbeirat Stadt Neu-Anspach

Vorstand Zentrum 60 plus e.V.



Datum, 08.01.2025 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/6/2025

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	14.01.2025	
Sozialausschuss	04.02.2025	
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2025	
Stadtverordnetenversammlung	20.02.2025	

Verwendungsnachweise der Sporttreibenden Vereine

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.12.2023 wurde der Antrag gestellt einen Verwendungsnachweis, für die bisher von der Stadt an alle Vereine gezahlten Zuschüsse, vorzulegen. Es wurden seitens der Verwaltung die SG Hausen, der FC Neu-Anspach sowie die SG Westerfeld angeschrieben und um Auskunft gebeten. Die in der Verwaltung eingegangenen Antworten wurden dem Sozialausschuss am 19.06.2024 vorgestellt. Sie entsprachen nicht den Erwartungen des Gremiums.

Daraufhin hat die Verwaltung erneut die zuvor genannten Vereine angeschrieben, zum Teil auch mehrfach. Bis auf die SG Westerfeld hat es keine Rückmeldung mehr gegeben, so dass die Angaben aus der Mitteilung Nr. 113/2024 für die SG Hausen und den FC Neu-Anspach nicht ergänzt werden können. Eine vertraglich geregelte Pflicht einen Verwendungsnachweis vorzulegen, gibt es nicht.

Die Verwendungsnachweise der SG Westerfeld für die Jahre 2022 und 2023 sind in der Anlage beigelegt.

Bis zum Jahr 2013 haben die SG Westerfeld und die SG Hausen jeweils 10.000 € jährlich für die Platzpflege erhalten. Diese Verträge wurden gekündigt. Seither bekommt die SG Hausen Jährlich einen Zuschuss in Höhe von 5.400,- € für die Platzpflege und Reinigung. Hierzu gibt es keine weiteren Regelungen.

Für **2022** betragen die Ausgaben der SG Westerfeld insgesamt 24.839,81 €. Der Zuschuss der Stadt betrug 20.100,00 €.

Personalkosten 11.131,96 € Hierzu gab es bis zum Abschluss des Erbbaurechtsvertrages einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 €, die übrigen Kosten wurden vom Verein selbst getragen.
(einschl. Soz.Vers.)

Laufende Betriebskosten 7.546,02 €

Hierin sind Kosten für einen Sicherheitsdienst 471,24 €

Rasenmarkierfarbe	1.256,64 €	
Sportplatzkreide	42,84 €	sowie Kosten für
neue Fußballtornetze	307,81 €	enthalten. Solche Kosten wurden in der Regel nicht von der Stadt getragen.

Wartung und Instandhaltung Vereinsgebäude	5.682,43 €
---	------------

Telefon-Internetkosten	479,40 €	Diese Kosten hat der Verein immer selbst getragen.
------------------------	----------	--

In der Auflistung für das Jahr 2022 sind Kosten in Höhe von 10.218,65 € enthalten, die vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrags vom Verein selbst getragen wurden.

Für das Jahr **2023** betragen die Ausgaben der SG Westerfeld insgesamt 39.317,36 €.

Diese Mehrausgaben sind hauptsächlich dadurch zu erklären, dass der Stromverbrauch erstmals real abgerechnet wurde (vorher monatlich 195,00 €, jetzt 608,88 € und der Vervierfachung der Wasser- und Abwasserkosten von 1.434,95 € auf 6.221,67 €).

Der Zuschuss der Stadt betrug 20.763,30 € und ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 10.000,00 €. Hiervon wurden 4.408,89 € ausgezahlt, der Differenzbetrag wurde für Stromkosten, die seit Platzübergabe bis 05/2022 von der Stadt übernommen worden waren, einbehalten.

Personalkosten (einschl. Soz.Vers.)	12.111,75 €	Hierzu gab es bis zum Abschluss des Erbbaurechtsvertrages einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 €, die übrigen Kosten wurden vom Verein selbst getragen.
-------------------------------------	-------------	---

Laufende Betriebskosten	20.417,71 €
-------------------------	-------------

Hierin sind Kosten für:

Einen Sicherheitsdienst	614,04 €	
Mahngebühren	282,84 €	
Baumaterialien für einen Carport	540,27 €	
Rasenmarkierfarbe	1.370,88 €	
Sportplatzkreide, Gas	165,36 €	
Propangas	173,70 €	sowie
Spielsand	37,97 €	enthalten. Solche Kosten wurden in der Vergangenheit vom Verein selbst getragen.

Wartung und Instandhaltung Vereinsgebäude	4.571,25 €
---	------------

Hierin sind Kosten für:

Spielsand und Basalt Waschmaschine	226,07 €	und eine
	769,00 €	enthalten. Auch solche Kosten wurden nicht von der Stadt übernommen.

Telefon-Internetkosten	419,54 €	Diese Kosten hat der Verein immer selbst getragen.
------------------------	----------	--

Versicherungen	1.279,12 €
----------------	------------

Sonstiges	517,99 €
-----------	----------

Hierin sind Kosten für:

Spielhaus	499,00 €	und ein
Ringwurfspiel	18,99 €	enthalten. Solche Kosten sind von der Stadt nicht übernommen worden.

In der Auflistung für das Jahr 2023 sind insgesamt Kosten in Höhe von 12.996,41 € enthalten, die vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrags vom Verein selbst getragen wurden.

In beiden Aufstellungen werden keine Angaben dazu gemacht, ob neben den Zuschüssen der Stadt noch weitere Einnahmen z.B. durch die Vermietung des Vereinsheimes o.ä., generiert wurden.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen:
Belegliste 2022
Belegliste 2023

Belegliste für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Belegdatum	Verwendungszweck	Lieferant	RG-Nummer	Betrag	Zahldatum
1)	Einnahmen			20.100,00 €	
	Zuschuss Stadt Neu-Anspach gemäß Erbbaurechtsvertrag pro Quartal EUR 5.025,00				
	Zuschuss für Q1/2022	Stadt Neu-Anspach	505940	5.025,00 €	13.01.2022
	Zuschuss für Q2/2022	Stadt Neu-Anspach	505940	5.025,00 €	30.03.2022
	Zuschuss für Q3/2022	Stadt Neu-Anspach	505940	5.025,00 €	21.04.2022
	Zuschuss für Q4/2022	Stadt Neu-Anspach	505940	5.025,00 €	30.09.2022
2)	Ausgaben			24.839,81 €	
2.1)	Personalkosten einschließlich Sozialversicherung			11.131,96 €	
	Minijobgehalt Platzwart S. Weber Januar 2022			375,00 €	28.01.2022
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Februar 2022			375,00 €	17.03.2022
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich März 2022			375,00 €	01.04.2022
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich April 2022			375,00 €	03.05.2022
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Mai 2022			375,00 €	07.06.2022
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Juni 2022			375,00 €	04.07.2022
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Juli 2022			375,00 €	01.08.2022
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich August 2022			375,00 €	30.08.2022
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich September 2022			375,00 €	30.09.2022
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Oktober 2022			375,00 €	31.10.2022
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich November 2022			375,00 €	30.11.2022
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Dezember 2022			375,00 €	30.12.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Januar 2022			250,00 €	02.02.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Februar 2022			300,00 €	28.02.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena März 2022			250,00 €	31.03.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena März 2022	Nachzahlung		50,00 €	01.04.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena April 2022			250,00 €	02.05.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena April 2022	Nachzahlung		50,00 €	03.05.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Mai 2022			250,00 €	31.05.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Mai 2022	Nachzahlung		50,00 €	07.06.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Juni 2022			250,00 €	30.06.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Juni 2022	Nachzahlung		50,00 €	04.07.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Juli 2022			300,00 €	01.08.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena August 2022			300,00 €	31.08.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena September 2022			300,00 €	30.09.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Oktober 2022			300,00 €	31.10.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena November 2022			300,00 €	30.11.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena November 2022	Nachzahlung		60,00 €	05.12.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Dezember 2022			360,00 €	30.12.2022
	Sozialversicherungsbeitrag Januar 2022	Knappschaft Bahn-See		246,83 €	27.01.2002
	Sozialversicherungsbeitrag Februar 2022	Knappschaft Bahn-See		246,83 €	24.02.2022
	Sozialversicherungsbeitrag März 2022	Knappschaft Bahn-See		246,83 €	29.03.2022
	Sozialversicherungsbeitrag April 2022	Knappschaft Bahn-See		246,83 €	27.04.2022
	Sozialversicherungsbeitrag Mai 2022	Knappschaft Bahn-See		246,83 €	27.05.2022
	Sozialversicherungsbeitrag Juni 2022	Knappschaft Bahn-See		246,83 €	28.06.2022
	Sozialversicherungsbeitrag Juli 2022	Knappschaft Bahn-See		246,83 €	27.07.2022
	Sozialversicherungsbeitrag August 2022	Knappschaft Bahn-See		246,83 €	29.08.2022
	Sozialversicherungsbeitrag September 2022	Knappschaft Bahn-See		246,83 €	28.09.2022
	Sozialversicherungsbeitrag Oktober 2022	Knappschaft Bahn-See		246,83 €	27.10.2022
	Sozialversicherungsbeitrag November 2022	Knappschaft Bahn-See		246,83 €	28.11.2022
	Sozialversicherungsbeitrag Dezember 2022	Knappschaft Bahn-See		246,83 €	28.12.2022
2.2)	Laufende Betriebskosten			7.546,02 €	
23.02.2022	Gaslieferung 2284 Liter	Progas, Kassel	12538015	2.103,71 €	25.03.2022
30.06.2022	Tankmiete Flüssiggasbehälter	Progas, Kassel	12742448	297,60 €	19.08.2022
18.10.2022	Gaslieferung 1658 Liter	Progas, Kassel	1299888	1.657,34 €	31.10.2022
11.08.2022	Stromabschlag Juli inkl. Mahnggeb	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	ohne RG	196,52 €	25.08.2022
01.08.2022	Stromabschlag August	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	ohne RG	195,00 €	25.08.2022
01.09.2022	Stromabschlag September	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	ohne RG	195,00 €	26.09.2022
01.10.2022	Stromabschlag Oktober	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	ohne RG	195,00 €	25.10.2022
01.11.2022	Stromabschlag November	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	ohne RG	195,00 €	25.11.2022
01.12.2022	Stromabschlag Dezember	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	ohne RG	195,00 €	27.12.2022
14.01.2022	Wasser-&Schmutzwassergebühren/Vereinsheim	Stadt Neu-Anspach	507175.200.2	608,24 €	28.02.2022
14.01.2022	Wasser-&Schmutzwassergebühren/Sportplatz	Stadt Neu-Anspach	507175.200.1	418,58 €	28.02.2022
19.10.2022	Wasser-&Schmutzwassergebühren/Sportplatz	Stadt Neu-Anspach	507175.200.1	355,47 €	07.11.2022
05.01.2022	Sicherheitsdienst Jahresgebühr	SOV GmbH	570062	471,24 €	10.01.2022
31.01.2022	Rasenmarkierfarbe 165 kg	G.U.T. Ges. f. Umweltreinigung mbH	R22/000005	549,78 €	25.02.2022
08.07.2022	Rasenmarkierfarbe 180 kg	G.U.T. Ges. f. Umweltreinigung mbH	R22/000281	706,86 €	19.08.2022
25.03.2022	Sportplatzkreide 25kg	Jäger+Höser, Neu-Anspach	9280058	42,84 €	04.04.2022

Belegliste für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Belegdatum	Verwendungszweck	Lieferant	RG-Nummer	Betrag	Zahldatum
2.3)	Wartung- und Instandhaltung Vereinsgelände			5.682,43 €	
10.09.2021	Reparatur defektes Kabel, neu verlegt um Sportplatz	Echo Motorgeräte, Metzingen	2117980	1.079,33 €	21.01.2022
01.04.2022	Erneuerung Armatur/Wasserhahn	Jäger+Höser, Neu-Anspach	9280514	184,57 €	04.04.2022
10.05.2022	mehrere Wasserschläuche zum Austausch defekter	Toom Baumarkt, Usingen	oRG-Nummer, Kas	120,98 €	16.05.2022
02.05.2022	Schlauchschellen	Landtechnik Allendörfer, Wehrheim	220213	84,23 €	07.06.2022
22.04.2022	Tornetze für große Fußballtore	Sport-Thieme, Grasleben	478800501	307,81 €	07.06.2022
16.05.2022	Einh.ND-Spültischbatterie Hansaronda m Handbrause	Steffen Borchert, Usingen	R2205004	399,84 €	04.07.2022
30.06.2022	20,25 t gewaschener Sand für Rasenplatz	Jäger+Höser, Neu-Anspach	9286259	647,34 €	04.07.2022
04.08.2022	Dünger geliefert und ausgebracht	Schmitt GmbH, Frankfurt/M.	22164	1.666,00 €	09.08.2022
26.07.2022	Mähroboter überprüft und repariert	Echo Motorgeräte, Metzingen	2214341	495,99 €	09.08.2022
13.07.2022	Messerersatz für Mähroboter	Weimer GmbH, Lollar	202214235	137,33 €	09.08.2022
16.09.2022	Rohrspülung	Erhard Vetter GmbH, Weilrod	281888	321,31 €	26.09.2022
19.09.2022	Trinkwasseruntersuchung	Ingenieurbüro Brück GmbH, Wetzlar	20221650	202,00 €	31.10.2022
18.10.2022	Feuerlöscherüberprüfung	Brandschutztechnik Wawarta, Neu-Ansp	RE121361	35,70 €	07.11.2022
2.4)	Telefon-Internetkosten			479,40 €	
03.01.2022	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Januar 2022	Telekom Deutschland GmbH	7816772568	39,95 €	12.01.2022
01.02.2022	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Februar 2022	Telekom Deutschland GmbH	7833766073	39,95 €	10.02.2022
01.03.2022	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim März 2022	Telekom Deutschland GmbH	7850787019	39,95 €	10.03.2022
01.04.2022	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim April 2022	Telekom Deutschland GmbH	7867650936	39,95 €	12.04.2022
03.05.2022	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Mai 2022	Telekom Deutschland GmbH	7884292380	39,95 €	12.05.2022
01.06.2022	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Juni 2022	Telekom Deutschland GmbH	7901100502	39,95 €	13.06.2022
01.07.2022	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Juli 2022	Telekom Deutschland GmbH	7215510058	39,95 €	12.07.2022
01.08.2022	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim August 2022	Telekom Deutschland GmbH	7232254856	39,95 €	10.08.2022
01.09.2022	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim September 2022	Telekom Deutschland GmbH	7249109389	39,95 €	12.09.2022
04.10.2022	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Oktober 2022	Telekom Deutschland GmbH	7265756709	39,95 €	13.10.2022
02.11.2022	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim November 2022	Telekom Deutschland GmbH	7282764573	39,95 €	11.11.2022
01.12.2022	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Dezember 2022	Telekom Deutschland GmbH	7299453884	39,95 €	12.12.2022

SGW Belegliste für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Belegdatum	Verwendungszweck	Lieferant	RG-Nummer	Betrag	Zahldatum
1)	Einnahmen			25.172,19 €	
	Zuschuss Stadt Neu-Anspach gemäß Erbbaurechtsvertrag pro Quartal EUR 5.025,00				
	Zuschuss für Q1/2023	Stadt Neu-Anspach	RG 23-01535	5.190,84 €	18.01.2023
	Zuschuss für Q2/2023	Stadt Neu-Anspach	RG 23-01535	5.190,82 €	28.03.2023
	Zuschuss	Stadt Neu-Anspach	RG 23-05797	4.408,89 €	28.03.2023
	Zuschuss für Q3/2023	Stadt Neu-Anspach	RG 23-01535	5.190,82 €	29.06.2023
	Zuschuss für Q4/2022	Stadt Neu-Anspach	RG 23-01535	5.190,82 €	28.09.2023
2)	Ausgaben			39.317,36 €	
2.1)	Personalkosten einschließlich Sozialversicherung			12.111,75 €	
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Januar 2023			375,00 €	30.01.2023
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Februar 2023			375,00 €	28.02.2023
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich März 2023			375,00 €	30.03.2023
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich April 2023			375,00 €	02.05.2023
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Mai 2023			375,00 €	30.05.2023
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Juni 2023			375,00 €	30.06.2023
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Juli 2023			375,00 €	31.07.2023
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich August 2023			375,00 €	30.08.2023
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich September 2023			375,00 €	02.10.2023
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Oktober 2023			375,00 €	30.10.2023
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich November 2023			375,00 €	30.11.2023
	Minijobgehalt Platzwart A. Dietrich Dezember 2023			375,00 €	29.12.2023
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Januar 2023			360,00 €	31.01.2023
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Februar 2023			360,00 €	28.02.2023
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena März 2023			360,00 €	31.03.2023
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena April 2023			360,00 €	02.05.2022
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Mai 2023			360,00 €	31.05.2023
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Mai 2023	Nachzahlung		40,00 €	27.06.2023
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Juni 2023			400,00 €	30.06.2023
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Juli 2023			400,00 €	31.07.2023
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena August 2023			400,00 €	31.08.2023
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena September 2023			400,00 €	02.10.2023
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Oktober 2023			400,00 €	31.10.2023
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena November 2023			400,00 €	30.11.2023
	Minijobgehalt Reinigungskraft S. Lena Dezember 2023			400,00 €	29.12.2023
	Sozialversicherungsbeitrag Januar 2023	Knappschaft Bahn-See		247,72 €	27.01.2023
	Sozialversicherungsbeitrag Februar 2023	Knappschaft Bahn-See		247,72 €	24.02.2023
	Sozialversicherungsbeitrag März 2023	Knappschaft Bahn-See		247,72 €	29.03.2023
	Sozialversicherungsbeitrag April 2023	Knappschaft Bahn-See		247,72 €	26.04.2023
	Sozialversicherungsbeitrag Mai 2023	Knappschaft Bahn-See		247,72 €	26.05.2023
	Sozialversicherungsbeitrag Juni 2023	Knappschaft Bahn-See		247,72 €	28.06.2023
	Sozialversicherungsbeitrag Juli 2023	Knappschaft Bahn-See		247,72 €	27.07.2023
	Sozialversicherungsbeitrag August 2023	Knappschaft Bahn-See		247,72 €	29.08.2023
	Sozialversicherungsbeitrag September 2023	Knappschaft Bahn-See		247,72 €	27.09.2023
	Sozialversicherungsbeitrag Oktober 2023	Knappschaft Bahn-See		246,83 €	27.10.2023
	Sozialversicherungsbeitrag November 2023	Knappschaft Bahn-See		247,72 €	28.11.2023
	Sozialversicherungsbeitrag Dezember 2023	Knappschaft Bahn-See		247,72 €	27.12.2023
2.2)	Laufende Betriebskosten			20.417,71 €	
31.01.2023	Gaslieferung	Progas, Kassel	13224338	1.623,19 €	09.02.2023
30.06.2023	Tankmiete Flüssiggasbehälter	Progas, Kassel	13505096	297,60 €	18.07.2023
07.08.2023	Gaslieferung 2.055 Liter	Progas, Kassel	13621170	1.275,33 €	15.08.2023
13.02.2023	Stromabrechnung 09.06.22 - 31.12.2022	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	50002980275	667,15 €	02.03.2023
13.04.2023	Stromabschlag April	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	ohne RG	297,89 €	13.04.2023
13.04.2023	Stromabschlag April	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	50002980276	595,07 €	25.04.2023
13.04.2023	Stromabschlag Mai	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	50002980276	595,07 €	25.05.2023
13.04.2023	Stromabschlag Juni	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	50002980276	595,07 €	26.06.2023
13.04.2023	Stromabschlag Juli	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	50002980276	608,88 €	25.07.2023
13.04.2023	Stromabschlag August	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	50002980276	608,88 €	25.08.2023
13.04.2023	Stromabschlag September	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	50002980276	608,88 €	25.09.2023
13.04.2023	Stromabschlag November	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	50002980276	608,88 €	27.11.2023
13.04.2023	Stromabschlag Dezember	Süwag AG & Co. KG, Frankfurt/M.	50002980276	608,88 €	27.12.2023
11.01.2023	Wasser-&Schmutzwassergebühren/Vereinsheim Rest 2022	Stadt Neu-Anspach	507175.200.2	487,01 €	21.02.2023
11.01.2023	Wasser-&Schmutzwassergebühren/Vereinsheim VZ2023	Stadt Neu-Anspach	507175.200.2	990,39 €	21.02.2023
11.01.2023	Wasser-&Schmutzwassergebühren/Sportplatz Rest 2022	Stadt Neu-Anspach	507175.200.1	2.117,21 €	21.02.2023
11.01.2023	Wasser-&Schmutzwassergebühren/Sportplatz VZ2023	Stadt Neu-Anspach	507175.200.1	2.627,06 €	21.02.2023
11.01.2023	Abfallgebühren/Sportplatz Rest 2022	Stadt Neu-Anspach	507175.200.1	42,40 €	21.02.2023
11.01.2023	Abfallgebühren/Sportplatz VZ2023	Stadt Neu-Anspach	507175.200.1	1.027,00 €	21.02.2023
04.01.2023	Sicherheitsdienst Jahresgebühr	SOV GmbH	572761	614,04 €	10.01.2023
14.08.2023	Mahnung Wechselgebühr Müllcontainer	Stadt Neu-Anspach	507175	80,20 €	31.08.2023
31.08.2023	Mahnung Müllidentgebühr 2023	Stadt Neu-Anspach	23-01431	202,64 €	19.09.2023
20.04.2023	Baumaterialien für Carport Außenbereich Gelände	OBI	Kassenbeleg	540,27 €	24.04.2023
09.02.2023	Rasenmarkierfarbe 180 kg	G.U.T. Ges. f. Umweltreinigung mbH	R23/000013	631,89 €	28.02.2023
24.08.2023	Rasenmarkierfarbe 180 kg	G.U.T. Ges. f. Umweltreinigung mbH	R23/000355	738,99 €	19.09.2023

SGW Belegliste für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Belegdatum	Verwendungszweck	Lieferant	RG-Nummer	Betrag	Zahldatum	
27.03.2023	Nassmarkierwagen Ecomatic 3002 Doppeldüsenkopf	SportPlatzShop.de GmbH, Radeburg	202368871	885,00 €	23.03.2023	
24.08.2023	Abgaseprüfung Schornstein	Rolf Schmidt	231436	65,81 €	20.12.2023	
31.03.2023	Sportplatzkreide 25kg+Propangasflaschen	Jäger+Höser, Neu-Anspach	9301907	165,36 €	03.04.2023	
28.07.2023	Propangas	Jäger+Höser, Neu-Anspach		9309511	111,81 €	15.08.2023
01.09.2023	Spielsand	Jäger+Höser, Neu-Anspach	9311550		37,97 €	02.10.2023
27.10.2023	Propangas	Jäger+Höser, Neu-Anspach		9314955	61,89 €	31.10.2023
2.3) Wartung- und Instandhaltung Vereinsgelände				4.571,25 €		
27.01.2023	div. Baumaterialien für Reparaturen	Jäger+Höser, Neu-Anspach		9298695	121,82 €	09.02.2023
03.03.2023	div. Baumaterialien für Reparaturen	Jäger+Höser, Neu-Anspach		9300316	23,99 €	10.03.2023
21.04.2023	1 Sack Compo Rasen	Jäger+Höser, Neu-Anspach		9303101	54,99 €	24.04.2023
21.04.2023	Vegetationsboden 4,120 Tonne	Jäger+Höser, Neu-Anspach		9303102	287,72 €	24.04.2023
26.05.2023	Propangas, Basaltgemisch, Baumaterialien	Jäger+Höser, Neu-Anspach		9305456	226,07 €	09.06.2023
02.06.2023	Karabinerhaken und Rundstahl	Jäger+Höser, Neu-Anspach		9305901	124,15 €	19.06.2023
30.06.2023	Spiel- und Sportrasensand	Jäger+Höser, Neu-Anspach		9307619	119,08 €	05.07.2023
04.07.2023	55 Tonnen gewaschener Sand	Jäger+Höser, Neu-Anspach		9307842	1.710,90 €	11.07.2023
28.07.2023	Propangas, Baumaterialien	Jäger+Höser, Neu-Anspach		9309512	123,28 €	15.08.2023
23.02.2023	Rundrohr Edelstahl und Flachstahl	Maschinenbau Feld GmbH, Eltorf	OB2305818		703,80 €	10.03.2023
27.01.2023	mehrere Wasserschläuche zum Austausch defekter	Toom Baumarkt, Usingen	oRG-Nummer, Kassenbon		120,98 €	16.05.2022
05.09.2023	Wartung Mähroboter	Weimer, Lollar		202319211	185,47 €	23.10.2023
11.07.2023	Siemens Waschmaschine	Elektro Datz		20230748	769,00 €	18.07.2023
2.4) Telefon-Internetkosten				419,54 €		
02.01.2023	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Januar 2023	Telekom Deutschland GmbH		7316074842	39,95 €	11.01.2023
01.02.2023	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Februar 2023	Telekom Deutschland GmbH		7332753066	39,95 €	10.02.2023
19.04.2023	Festnetzanschluss Vereinsheim April 2023	Telekom Deutschland GmbH		7375544878	13,32 €	28.04.2023
09.05.2023	Festnetzanschluss Vereinsheim Mai 2023	Telekom Deutschland GmbH		7386364757	3,18 €	19.05.2023
09.06.2023	Festnetzanschluss Vereinsheim Juni 2023	Telekom Deutschland GmbH		7402929355	19,94 €	20.06.2023
30.06.2023	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim	Telekom Deutschland GmbH		202103550421	69,95 €	04.07.2023
18.07.2023	Festnetzanschluss Vereinsheim Juli 2023	Telekom Deutschland GmbH		7419560721	33,50 €	18.07.2023
08.08.2023	Festnetzanschluss Vereinsheim AUGust 2023	Telekom Deutschland GmbH		7436216836	39,95 €	17.08.2023
07.09.2023	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim September 2023	Telekom Deutschland GmbH		7452870323	39,95 €	18.09.2023
09.10.2023	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Oktober 2023	Telekom Deutschland GmbH		7469588582	39,95 €	18.10.2023
17.11.2023	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim November 2023	Telekom Deutschland GmbH		74865167374	39,95 €	17.11.2023
06.12.2023	Festnetzanschluss pauschal Vereinsheim Dezember 2023	Telekom Deutschland GmbH		7502909681	39,95 €	15.12.2023
2.5) Versicherungen				1.279,12 €		
01.04.2023	ERGO Geschäftsinhaltsversicherung	ERGO	SV97362678		1.102,19 €	02.05.2023
06.07.2023	LVM Haftpflichtversicherung	LVM	VS604787572		176,93 €	01.08.2023
2.6) Sonstiges für Vereinsgelände				517,99		
10.07.2023	AXI Spielhaus Beach Lodge für Kinder	ManoMano		103159394	499	11.07.2023
10.07.2023	Ringwurfspiel	amazon		246965659	18,99	11.07.2023



Datum, 08.01.2025 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/5/2025

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	14.01.2025	
Sozialausschuss	04.02.2025	
Stadtverordnetenversammlung	20.02.2025	

Statistik Bücherei 2024

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Das Team der Stadtbücherei hat die Bibliotheksstatistik für das Jahr 2024 erstellt. In der Anlage sind sowohl die Bestandszahlen, als auch die Entleihungen aufgeführt.

Insgesamt ist der Bestand im Bereich der Printmedien angewachsen, besonders im Bereich der Kinder- und Jugendliteratur. Dies steht in direktem Zusammenhang mit der Entscheidung den Büchereiausweis für Kinder und Jugendliche seit Januar 2022 kostenfrei anzubieten.

Die Non-Book-Medien haben im gleichen Zeitraum abgenommen, am meisten im Bereich der CDs/Tonies und DVDs.

Es hat in 2024 540 Neuanmeldungen gegeben, so dass die Bücherei jetzt 2.775 Leser und Leserinnen hat. Ausgehend von einer Gesamtleserzahl von 2.235 im Jahr 2023 bedeutet dies ein Zuwachs von 24,16%.

Bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl von Neu-Anspach zum 31.12.2024 bedeutet dies, dass 19,3 % aller Bürgerinnen und Bürger von Neu-Anspach das Angebot der Stadtbücherei nutzen.

Zur Unterstützung unseres Büchereiteams haben die Freunde der Stadtbücherei im letzten Jahr insgesamt 622 Ehrenamtsstunden geleistet. Unter Berücksichtigung von (ausnahmsweise) 4 Wochen Schließzeit haben die Freunde der Stadtbücherei pro Woche knapp 13 Stunden Ehrenamtsarbeit geleistet.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen:
Bibliotheksstatistik - Bestand
- Entleihungen

Bibliotheksstatistik: Bestand

01.01 - 31.12.2024

	Bestand 31.12.2023	Zugang 2024	Abgang 2024	Bestand 2024
Roman:	4.153	450	546	4.057
Sachliteratur:	3.161	124	248	3.037
Kinder-/Jugendliteratur:	5.866	493	153	6.206
Zeitschriften:	721	350	339	732
Printmedien insgesamt:	13.901	1.417	1.286	14.032
DVDs:	1.107	53	74	1.086
CDs/Tonies:	927	107	143	891
Nintendo/Wii:	86	-	-	86
Hörbücher für Erwachsene:	172	-	2	170
Spiele:	284	24	21	287
Non-Book insgesamt:	2.576	184	240	2.520
Physische Medien insg.:	16.477	1.601	1.526	16.552
Virtueller Bestand - OnleiheVerbundHessen:	1.002	532	516	1.018
Medien insgesamt:	17.479	2.133	2.042	17.570

Stadtbücherei
Neu-Anspach

Bibliotheksstatistik: Entleihungen

01.01. - 31.12.2024

Entleihungen:

Romane	7.869
Sachliteratur	2.507
Kinder-/Jugendliteratur	19.648
DVD's	2.224
CDs/Tonies	3.596
Hörbücher für Erwachsene	67
Nintendo + Wii-Spiele	413
Spiele	1.407
Zeitschriften	1.359

Medienentleihungen Büchereibestand:	39.090
-------------------------------------	--------

Medienentleihungen Hessen-Onleihe (virtuelle Medien):	8.692
---	-------

Entleihungen gesamt:	47.782
-----------------------------	---------------

Leser:

Familie/Erwachsene:	1.310
Kinder- / Jugend:	115
Neuanmeldungen (Familien- und Kinder-/Jugend):	540
Kindergärten + Schulen:	810

Leser gesamt:	2.775
----------------------	--------------

Besucher :

Büchereibesucher gesamt:	28.792
---------------------------------	---------------

Veranstaltungen + Ehrenamtsstunden der "Freunde der Stadtbücherei Neu-Anspach"

Veranstaltungen:

Ehrenamtsstunden Freunde der Stadtbücherei gesamt:	622
---	------------

Stadtbücherei Neu-Anspach



Datum, 27.01.2025 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/24/2025

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	04.02.2025	
Sozialausschuss	04.02.2025	

Kindertagesstätten in Neu-Anspach Bericht über die Vertragsverhandlungen mit den Trägern

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Auf der Grundlage des Berichts zur Prüfung der Kindertagesstätten wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2024 beschlossen, in den kommenden Sitzungen des Sozialausschusses jeweils einen Bericht über den Stand der Vertragsverhandlungen vorzulegen.

Für die kirchlichen Kindertagesstätten wurde von Seiten der Kirche ein erster Vertragsentwurf vorgelegt. Da ein Ziel des Vertrages die Vergleichbarkeit der Kosten für einen Kita-Platz der verschiedenen Träger und die Gleichbehandlung aller Träger sein sollte, wurde parallel dazu auch eine Tabelle beigefügt, die den Vergleich der Standards ermöglichen soll. Da der Entwurf und auch die Tabelle auf einem Vergleich beruhen, der nicht der vorgeschlagenen Grundlage des Prüfberichts entspricht, hat die Verwaltung parallel dazu eine Anwaltskanzlei beauftragt, einen Vertragsentwurf zur Regelung des Kita-Betriebes auf der Grundlage des Berichts auszuarbeiten. Nach Vorlage des Entwurfs wird dieser zunächst verwaltungsintern bearbeitet und abgestimmt. Weiter wird eine Trennung der Verträge angestrebt, und zwar sollen Kita-Betriebsverträge und parallel dazu Mietverträge, die die Überlassung und die Gebäudebewirtschaftung regeln, abgeschlossen werden.

Den Trägern wurden die vom Rechnungsprüfungsamt ausgearbeiteten Excel-Tabellen zugestellt. Auf deren Grundlage soll gemäß Bericht künftig die Datenerhebung erfolgen. Ziel ist es, zunächst auch ohne vertragliche Verpflichtung bei den Verhandlungen Beispiels- oder Vergleichsrechnungen darstellen zu können. Die Tabellen sollen rückwirkend ab dem 01.10.2024 monatlich erhoben und vorgelegt werden.

Ein Gesprächstermin wurde von und mit Vertretern der Kirche für den 31.01.2025 vereinbart.

Birger Strutz
Bürgermeister